



## Pressemitteilung:

### Loveparade-Verfahren: Statement zu der Einstellung des Verfahrens

Das Landgericht Duisburg hat heute das Verfahren gegen die drei verbliebenen Angeklagten nach § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung eingestellt.

Wir sind uns bewusst, dass diese Entscheidung den Verletzten und den Angehörigen der Verstorbenen angesichts der schweren Folgen der Katastrophe und des damit verbundenen Leids – wenn überhaupt – nur schwer zu vermitteln ist. Uns ist diese Entscheidung nicht leicht gefallen.

Auch die Staatsanwaltschaft hatte ursprünglich eine andere Vorstellung vom Ausgang des Prozesses. Sie erhebt die Anklage grundsätzlich nicht, um das Verfahren dann im Rahmen der Hauptverhandlung einzustellen. Deshalb empfinden auch wir die Einstellung des Verfahrens als unbefriedigend, sind aber zugleich davon überzeugt, dass diese Entscheidung nunmehr sachgerecht ist.

Der Prozess ist aus unserer Sicht nicht gescheitert oder mangels Verurteilung der Angeklagten umsonst gewesen.

Denn ein wesentliches Ziel des Strafprozesses, nämlich die öffentliche Aufklärung der Tatbeiträge der Angeklagten sowie der Ursachen des Unglücks und damit die Antwort auf die nur allzu berechtigte Frage der Angehörigen und Verletzten, warum ihre Nächsten gestorben beziehungsweise warum sie verletzt worden sind, ist erreicht worden. Hierzu wird der umfangreich begründete Beschluss des Landgerichts vom heutigen Tage beitragen können.

Die Fortführung des Verfahrens zum Zwecke der Anhörung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung verspricht keinen erheblichen weiteren Erkenntnisgewinn, der das Eingehen der mit der

Datum: 4. Mai 2020

Jennifer König  
Staatsanwältin

Telefon: 0203 9938-834  
Telefax: 0203 9938-707

pressestelle@sta-  
duisburg.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203-9938-5  
Telefax: 0203 9938-888  
www.sta-duisburg.nrw.de



Corona-Pandemie einhergehenden Gesundheitsrisiken für alle Verfahrensbeteiligten rechtfertigen könnte. Das gilt insbesondere, weil der Sachverständige auf Frage des Gerichts mitgeteilt hat, dass er im Wesentlichen an dem Gesamtergebnis seines vorläufigen schriftlichen Gutachtens festhält. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten sind auch ohne mündliche Erörterung in der Hauptverhandlung sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch das Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

Zudem steht nunmehr sicher fest, dass das für ein Urteil erforderliche Beweisprogramm bis zum Eintritt der absoluten Strafverfolgungsverjährung Ende Juli jedenfalls hinsichtlich des gravierendsten Vorwurfs der fahrlässigen Tötung nicht zu absolvieren ist.

Zwar ist es möglich, dass die ebenfalls angeklagten fahrlässigen Körperverletzungen zu einem späteren Zeitpunkt verjähren. Jede weitere Aufklärung des Sachverhalts in dieser Hinsicht wäre aber mit einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens verbunden. Zudem wäre auch der Ausgang des Verfahrens ungewiss, da nicht absehbar ist, inwieweit diese Aufklärung überhaupt gelingen würde.

Bei Würdigung dieser Gesamtumstände ist die Fortführung des Prozesses aufgrund der derzeit bestehenden Gefährdungslage und mit Blick auf die Strafe, die die Angeklagten im Falle einer Verurteilung wegen des weniger gravierenden Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung noch zu erwarten hätten, nicht mehr verhältnismäßig.

Jennifer König  
Pressesprecherin